

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten:

Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr

Freitag 08:30-12:30 Uhr

Stadt-/Kreisverwaltungen
- Jugendamt -
im Bereich des LWL

Ansprechpartnerinnen:
Raphaela Eilting
Melanie Heisler

nachrichtlich:

Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege

Tel.: 0251 591-3195/6366

Fax: 0251 591-5954

E-Mail: raphaela.eilting@lwl.org
melanie.heisler@lwl.org

Az.: 50-0303 KiBiz
Münster, 22.12.2021

Rundschreiben Nr. 35 / 2021

Förderung von Kindertageseinrichtungen

**hier: Finanzielle Unterstützung für „Alltagshelferinnen und -helfer in Kitas“ im Zeitraum
01.01.2022 – 31.07.2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die finanzielle Unterstützung des Landes für Alltagshelfer:innen in Kitas wurde im Jahr 2020 erstmalig für die zweite Jahreshälfte eingeführt. Im Jahr 2021 erfolgte eine Förderung bis zum 31. Juli 2021. Ziel war es, die Einrichtungen bei den gestiegenen pandemie-bezogenen Anforderungen (Desinfektion, Händewaschen, Essenszubereitung, Einhaltung von Abständen, Gruppentrennung) zu unterstützen. Das Programm endete zum 31. Juli 2021.

Mit Hinweis auf die angespannte Personalsituation in den Kindertageseinrichtungen wird das Alltagshelfer:innen-Programm bis zum Ende dieses Kindergartenjahres fortgeführt mit dem Fokus auf der Finanzierung zusätzlichen Personals. Über die Eckpunkte dieser Finanzierung hat das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW die freien und kommunalen Spitzenverbände bereits informiert.

Vom Landtag wurden nunmehr weitere Mittel zur Verfügung gestellt, sodass das Land die Träger von Kindertageseinrichtungen für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Juli 2022 wieder finanziell unterstützt. Die Mittel können genutzt werden, um für diesen Zeitraum neue Kräfte einzustellen bzw. Alltagshelfer:innen zu finanzieren, die bereits auf Grundlage des Zuschussprogramms 2020/2021 zusätzlich und neu eingestellt wurden.

Eine Aufstockung von Stunden von bereits in der Kita tätigen Kräften, die nicht im Rahmen der bisherigen Landesförderung als Alltagshelfer:innen eingestellt und beschäftigt wurden, ist nicht möglich.

Im Wege einer Billigkeitsleistung nach § 53 Landeshaushaltsordnung NRW (LHO) können die Träger je Einrichtung einen Zuschuss von bis zu 13.200 Euro zur Finanzierung der Personalkosten der Alltagsshelfer:innen erhalten.

Es handelt sich um ein separates Förderverfahren, so dass für den vorgenannten Zeitraum sowohl ein neuer Antrag zu stellen als auch ein weiterer Verwendungsnachweis vorzulegen ist.

Als Anlagen erhalten Sie folgende, redaktionell aktualisierte Informationen und Unterlagen:

- Grundsätze zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung für die Anstellung von Hilfskräften in Kindertageseinrichtungen
- Antragsvordruck für Jugendämter
- Liste als Anlage zum Antrag
- FAQ

Um Sie bei einer zeitnahen Umsetzung des Verfahrens zu unterstützen, erhalten Sie darüber hinaus für Ihre Abwicklung mit den Trägern folgende Muster:

- Antragsvordruck für Träger
- Liste als Anlage zum Antrag (gleiche Datei wie Jugendamt)

Ihre Jugendamtsanträge reichen Sie bitte bis zum **15. Februar 2022** ein. Sollte in Einzelfällen eine Antragstellung bis zu diesem Termin nicht möglich sein, ist eine Antragstellung bis **31. März 2022** möglich. Es handelt sich nicht um Ausschlussfristen. Da die Billigkeitsleistungen zur Abmilderung der aktuellen Belastungen dienen sollen, empfehle ich, Anträge zeitgerecht zu stellen, damit eine zeitnahe Bewilligung und Auszahlung erfolgen kann.

Um den Verwaltungsaufwand für alle Beteiligten gering zu halten, bitte ich Sie, die Anträge der Träger zu bündeln und möglichst einen Gesamtantrag für Ihren Jugendamtsbezirk beim Landesjugendamt zu stellen. Eine ähnliche Empfehlung bietet sich auch für Ihre Träger an.

Die Antragstellung in elektronischer Form ist ausreichend. Bitte senden Sie die Liste (Antragsanlage) dabei nicht als pdf-Datei, sondern als xlsx-Datei. Es ist ausreichend, wenn Sie den Antrag einmal schicken, also entweder per E-Mail, per Fax oder per Post.

Das Rundschreiben Nr. 27 vom 10. Juli 2020 gilt im Übrigen hinsichtlich der Hinweise zum Verfahren weiter fort.

Weitere Informationen und Unterlagen zum Verwendungsnachweis erhalten Sie zu einem späteren Zeitpunkt.

Für Rückfragen stehen Ihnen die oben genannten Ansprechpartnerinnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Der Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Im Auftrag
gez.

Barbara Thüner